



Grußwort des Oberbürgermeisters zum Jahreswechsel 2022 / 2023

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein weiteres Jahr neigt sich nun dem Ende zu. Ein Jahr, das einige Veränderungen mit sich brachte. Das Abklingen der Corona-Pandemie etwa ermöglichte uns, endlich wieder gemeinsam feiern zu können und gemeinsame Stunden, beispielsweise auf dem Bürgerfest oder während der Sommer-Serenaden, verbringen zu können. Das kulturelle Leben nahm endlich wieder Fahrt auf. So positiv diese Momente für uns alle waren, so einschneidend war jedoch der ausgebrochene Krieg in der Ukraine. Dieser belastete und belastet nach wie vor nicht nur betroffene Familien persönlich, sondern unser aller Leben in so vielfältiger Weise.

Auch im kommenden Jahr, unter anderem in finanzieller und gesellschaftlicher Hinsicht, werden wir mit großen Herausforderungen kämpfen müssen. Aber: Der Zusammenhalt innerhalb unserer Stadtgesellschaft ist ebenfalls groß. Schon immer haben wir Herausforderungen entschlossen und bestimmt angenommen. Weiden wird weiterhin eine lebens- und liebenswerte Stadt bleiben, weil wir alle uns tagtäglich dafür einsetzen.

Lassen Sie uns unsere Stadt auch 2023 gemeinsam voranbringen und gestalten. Beteiligen Sie sich – sei es ehrenamtlich in Vereinen oder im Rahmen städtischer Bürgerworkshops zu städtebaulichen, gesellschaftlichen, sozialen oder klimabezogenen Anliegen. Denn nur so können wir die uns unbekannteren und vorausliegenden Herausforderungen, die 2023 für uns parat halten wird, erfolgreich meistern.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen einen guten Start in ein gesundes, glückliches und erfülltes neues Jahr.

Ihr

Jens Meyer

Oberbürgermeister der Stadt Weiden i.d.OPf.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Neujahrsgrußwort des Oberbürgermeisters
2. Bekanntmachung – Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der städt. Friedhöfe in Weiden i.d.OPf.
3. Bekanntmachung – Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord
4. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung
5. Bekanntmachung – Endspurt bei der Abgabe der Grundsteuererklärungen
6. Bekanntmachung – TenneT informiert: Ankündigung Vorarbeiten für das Projekt SuedOstLink

1. In § 1 (Gebührenerhebung) wird der bisherige Satz 1 zum Absatz 1. Absatz 2 wird neu eingefügt:

Gebühren für Nutzungen und Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden nach dem tatsächlichen Personal- und Sachkostenaufwand sowie den dazugehörigen kalkulatorischen Kosten erhoben.

2. § 4 (Fälligkeit der Gebühren) erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung oder Nutzung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe ihrer Festsetzung zur Zahlung fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid wird hierzu ein anderer Termin bestimmt.

3. § 6 (Bestattungsgebühren) erhält folgende neue Fassung:

Die Bestattungsgebühren beziffern sich gemäß der nachfolgenden Auflistung. Soweit hiervon abweichend für den Friedhof Rothenstadt andere Gebühren gelten, finden sich diese am Ende der Auflistung.

Leichenhallenbenutzung	169,00 €
Aussegnungshallenbenutzung	169,00 €
Erwachsenenbeerdigung	
a) einfache Grabtiefe	829,00 €
b) doppelte Grabtiefe	1.105,00 €
Kinderbeerdigung	248,00 €
Beisetzung in einer Gruft	210,00 €
Urnenbeisetzung (normale Lage)	177,00 €
Urnenbeisetzung in einer Urnennische	64,00 €
Urnenaufbewahrung bis zu einem Monat	45,00 €
für jeden weiteren angefangenen Monat	19,00 €
Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab ohne Wiederbeisetzung	987,00 €

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der städt. Friedhöfe in Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende

Änderungssatzung

§ 1

Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Gebühren der städt. Friedhöfe in Weiden i.d.OPf. vom 27.10.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2022 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf., Nr. 50 vom 30.12.2021), wird wie folgt geändert:

Exhumierung einer Leiche aus einem vertieften Grab ohne Wiederbeisetzung	1.263,00 €	Aufbahrung der Urne in der Leichenhalle (Schauraum)	49,00 €
Durchführung der Exhumierung in einem bereitgestellten Sarg	214,00 €	Transport der Urne von der Leichenhalle zur Aussegnungshalle und dortige Aufbahrung	22,00 €
Sammeln von Leichenresten und Wiederbeisetzung im gleichen Grab gem. § 11 Abs. 3 in Zusammenhang mit einer Beerdigung		Bereitstellung von Dekorationsgegenständen sowohl in der Leichen-, als auch in der Aussegnungshalle je Sarg (4 Leuchter, 1 Standkreuz, 2 Weihwasserkessel, 8 Dekorationsbäume) sowie bei der Grabstätte (4 Matten im Grab, Containerabdeckmatten, 2 Weihwasserkessel, 2 Erdschaufeln und 2 Erdschalen) bei einer Erwachsenenbeisetzung	121,00 €
a) Leichenreste einer Leiche (einfache oder vertiefte Sarglage)	26,00 €		
b) Leichenreste von zwei Leichen (einfache und vertiefte Sarglage)	52,00 €	Bereitstellung von Dekorationsgegenständen sowohl in der Leichen-, als auch in der Aussegnungshalle je Sarg (4 Leuchter, 1 Standkreuz, 2 Weihwasserkessel, 4 Dekorationsbäume) sowie bei der Grabstätte (2 Matten im Grab, 2 Weihwasserkessel, 1 Erdschaufel und 1 Erdschale) bei einer Kinderbeisetzung	64,00 €
Ausgrabung und Sammlung von Leichenresten ohne Wiederbeisetzung im gleichen Grab		Bereitstellung von Dekorationsgegenständen in der Aussegnungshalle (4 Leuchter, 1 Standkreuz, 1 Weihwasserkessel, 4 Dekorationsbäume) sowie bei der Grabstätte (1 Weihwasserkessel, 1 Erdschaufel und 1 Erdschale) bei einer Urnenbeisetzung	71,00 €
a) aus einfacher Grabtiefe	850,00 €		
b) aus doppelter Grabtiefe	1.147,00 €	Bereitstellung von 6 Sargträgern bei einer Erd- oder Gruftbestattung und Transport des Bahrwagens mit dem darauf befindlichen Sarg von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschl. Versenken des Sarges in der Grabstätte	471,00 €
Beisetzung von Leichenresten nicht in Zusammenhang mit einer Beerdigung		Bereitstellung von 4 Sargträgern bei einer Trauerfeier und Transport des Bahrwagens mit dem darauf befindlichen Sarg von der Aussegnungshalle zum Überführungsfahrzeug	314,00 €
a) in einfacher Grabtiefe	829,00 €		
b) in doppelter Grabtiefe	1.105,00 €	Bereitstellung von 1 Träger bei einer Urnenbeisetzung und Transport der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte	99,00 €
Benutzung des Sezierraums	266,00 €		
Desinfektion des Sezierraums	46,00 €		
Benutzung des Kühlraumes oder der Leichenkühltruhe außerhalb der Leichenhallenbenutzung je angefangenen Tag	71,00 €		
Benutzung des Kühlraumes oder der Leichenkühltruhe im Rahmen der Leichenhallenbenutzung je angefangenen Tag	30,00 €		
Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle (Schauraum) sowie Transport des Sarges von der Leichenhalle zur Aussegnungshalle und dortige Aufbahrung des Sarges (Erwachsene)	28,00 €		
Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle (Schauraum) sowie Transport des Sarges zur Aussegnungshalle und dortige Aufbahrung des Sarges (Kind)	21,00 €		

Benutzung eines Kranzgestells 29,00 €

Friedhof Rothenstadt:

Grabaushubarbeiten im Friedhof
Rothenstadt für
einfache Grabtiefe 642,00 €
doppelte Grabtiefe 856,00 €
Kindergrab 214,00 €
Urnenerdgrab 257,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 20.12.2022
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord“ (ZRF OPf-Nord).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Amberg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d.Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth sowie die Städte Amberg und Weiden i.d.OPf.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
 2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
 3. die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten,
 4. eine Taktisch-Technische Betriebsstelle (TTB) für den BOS Digitalfunk und die digitale Alarmierung für die Verbandsmitglieder die ihm diese Aufgabe übertragen, zu errichten und zu betreiben. Dies beinhaltet nachfolgende Aufgaben:
 - Verwalten aller Funkteilnehmern im Netz; Vergabe der vorgegebenen Profile; Regionale Anpassung der Programmierstapel
 - Endgeräteverwaltung (Bestellung von Sicherheitskarten; Inventarisierung)
 - Endgerätegerätemanagement (Inbetriebnahme, Austausch, Reparatur und Behebung von Störungen
 - Informationen über freigegebene Updates sowie Durchführung und Überwachung des Update-Prozesses.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 3

obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben gelten die Regelungen des zweiten Teils des BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl seines Gebietes. Jedes Verbandsmitglied entsendet, neben den Verbandsräten nach Art. 31 Abs. 2 Sätze 1,2 KommZG, pro angefangene 30.000 Einwohner, ab Beginn der Wahlzeit 2026: 40.000 Einwohner, je einen weiteren Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., die Stadt und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet, der/die ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Der/Die ÄLRD können aufgabenbezogen zu den nichtöffentlichen Sitzungen eingeladen werden. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 8 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Verbandsräte anwesend sind und kein Verbandsrat der Behandlung widerspricht.
- (2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist. Den Verbandsräten sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen werden nur Niederschriften über öffentliche Sitzungen übermittelt.

§ 9 Sitzungen mit Ton-Bild-Übertragungen

- (1) Die Verbandsräte können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist auf 30 % der Verbandsräte beschränkt. Die Teilnahme wird in der Reihenfolge der Anmeldungen zugelassen. Die Teilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung wird nur zugelassen, wenn ein wichtiger Grund für eine Verhinderung der Teilnahme im Sitzungssaal geltend gemacht wird. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung entscheidet der Verbandsvorsitzende. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer die Anreise zum Sitzungsort ausschließenden Erkrankung vor. Näheres zum Verfahren nach diesem Absatz regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Teilnehmer mittels Ton-Bild-Übertragung haben eigenverantwortlich bei nichtöffentlichen Sitzungen dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Bei der Behandlung von Beratungsgegenständen i. S. v. Art. 56a Abs. 1 Satz 1 GO ist eine Teilnahme ausgeschlossen.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist, neben den Fällen des Art. 34 Abs. 2 KommZG, zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 13 und Art. 15 bis Art. 18 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG),
3. die Errichtung und den Standort einer Taktisch-Technischen Betriebsstelle für den BOS Digitalfunk,
4. die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, dessen Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

§ 11 Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie der erste und der zweite Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Bis zur erstmaligen Neuwahl eines Verbandsvorsitzenden ist der Landrat des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab der Verbandsvorsitzende.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Sind der Verbandsvorsitzende und seine gewählten Stellvertreter zu einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt oder sonst an der Sitzungsteilnahme verhindert, wird die Sitzung vom nach Lebensjahren ältesten anwesenden und nicht an der Mitwirkung verhinderten Verbandsrat geleitet.

§ 13 Dienstkräfte des Zweckverbandes Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein und Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- (2) Der Zweckverband unterhält jeweils eine Geschäftsstelle in Amberg und in Weiden i.d.OPf. Sie werden gemeinsam durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

III. Verbandswirtschaft

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt ist, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zu bemessen.
- (2) Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik zum 31. Dezember des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen.
- (3) Die Umlagebeträge werden gegenüber den Verbandsmitgliedern jeweils für ein Jahr durch Umlagebescheide festgesetzt. Die Umlagebeträge werden jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall auch einen anderen Fälligkeitstermin festsetzen. Bis zur Festsetzung einer neuen Verbandsumlage kann der Zweckverband anteilmäßige Vorauszahlungen auf der Grundlage der Verbandsumlage des vorvorhergehenden Haushaltsjahres erheben.

§ 16 Kassenverwaltung

Mit der Führung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes wird der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab beauftragt. Die Kosten hierfür erstattet der Zweckverband nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung dem beauftragten Verbandsmitglied.

§ 17 Rechnungslegung und Prüfungswesen

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres

aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 6 Verbandsräten, wovon jeweils ein Mitglied auf jedes Verbandsmitglied entfällt. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht zur Prüfung der Jahresrechnung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Amberg-Weizsach als Sachverständigen umfassend hinzu. Die Kosten hierfür erstattet der Zweckverband nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung dem beauftragten Verbandsmitglied.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Die überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 19 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 20.12.2022
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf., Amt für Hochbau und Gebäudemanagement
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-6501,
Fax: 0961 / 81-6019,
E-Mail: Vergabestelle-Hochbau@Weiden.de,
Internet: www.weiden.de
nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen
Vergabepattform:
www.staatsanzeiger-eservices.de oder
EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am:
09.12.2022

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:
Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule
Bauabschnitt 2 (Neubau Klassenzimmertrakt) –

Ausschreibungen Ausschreibungspaket 4:
65-2021-Di-010
Trockenbauarbeiten BA2
65-2021-Di-023
Fachraumausstatt. Naturwissenschaften BA2
65-2021-Di-024
Fachraumausstattung Werken und Kunst BA2
65-2021-Di-025
Elektroinstallationsarbeiten BA2
65-2021-Di-029
Brandmeldeanlage BA2-5
65-2021-Di-031
Küchenbauarbeiten BA2 (Interimsküche)

Vergabenummer (n) siehe Pkt. II.1.2

II.1.3 Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
Ort der Ausführung:
Pestalozzischule Weiden Pestalozzistraße 1,
92637 Weiden

Weiden i.d.OPf., 12.12.2022
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Endspurt bei der Abgabe der Grundsteuererklärungen

Um Fehler beim Ausfüllen der Grundsteuererklärung zu vermeiden, hat das Finanzamt Weiden i.d.Opf. folgende Tipps für Sie:

- ✓ Nutzen Sie für jedes Grundstück das **Aktenzeichen**, welches Sie in der Regel mit dem Informationsschreiben im 1. Halbjahr mitgeteilt bekommen haben. Für **jedes** Aktenzeichen ist **eine** vollständige Grundsteuererklärung (Hauptvordruck und Anlage Grundstück bzw. Anlage Land- und Forstwirtschaft) abzugeben.
- ✓ Bei Gebäuden, die ausschließlich **zu Wohnzwecken** genutzt werden, ist **keine Nutzfläche** anzugeben. Die Grundsteuer berechnet sich hier nach der Wohnflächenverordnung. Zubehörräume (wie z.B. Kellerräume, Heizungsräume, ...) bleiben außer Ansatz. Sie sind beim privaten Wohnhaus weder Wohnfläche noch Nutzfläche.
- ✓ Bei zu einer Wohneinheit gehörenden **Garagen** ist in fast allen Fällen ein **Freibetrag von 50 m²** vorgesehen. Für **Nebengebäude** von untergeordneter Bedeutung und in unmittelbarer Nähe zur Wohnung, zu der sie gehören, (z. B. Gartenhaus) gilt ein **Freibetrag von 30 m²**. Diese Freibeträge müssen Sie auf der Anlage Grundstück berücksichtigen. Übersteigt jeweils die gesamte Nutzfläche nicht den genannten Freibetrag, tragen Sie bitte 0 m² ein.

(Beispiel: Garage 45 m² ⇒ Freibetrag 50 m² ⇒ Eintrag 0 m²).
- ✓ Bei **Streuobstwiesen, Wiesen- und Waldflurstücken** ist besonders zu prüfen, ob sie zur **Grundsteuer A** (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) oder zur **Grundsteuer B** (Grundstücke des Grundvermögens) gehören. Auch Privatleute können unter die Grundsteuer A fallen (z. B. an einen Landwirt verpachtete Wiesen).

Wer?

Bis zum 31. Januar 2023 müssen Eigentümerinnen und Eigentümer (Stichtag 1. Januar 2022) von Grundstücken und Betrieben der Land- und Forstwirtschaft eine Grundsteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abgeben.

Wie?

Die Grundsteuererklärungen können Sie entweder elektronisch über ELSTER - Ihr Online Finanzamt unter www.elster.de oder auf Papier abgeben. Die Vordrucke stehen Ihnen im Internet, bei uns im Finanzamt Weiden i.d.OPf., Schlörplatz 2 u. 4, 92637 Weiden oder bei Ihrer Kommune zur Verfügung.

Wo gibt es Hilfe?

Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit vor Ausfüllen der Formulare die Video-Ausfüllanleitungen unter www.grundsteuer.bayern.de – die Videos dauern jeweils nur ca. 15 Min, die Zeit lohnt sich



Für weitergehende Fragen steht Ihnen gerne unsere Hotline zur Verfügung.



Weitere wichtige Informationen:

1. Sollten Sie bereits eine **fehlerhafte Erklärung** abgegeben haben, können Sie gegen die erhaltenen Bescheide innerhalb der Frist von einem Monat Einspruch einlegen. Sind aus Ihrer Sicht mehrere Bescheide falsch (z. B. Bescheide über die Grundsteueräquivalenzbeträge und den Grundsteuermessbetrag), sind gegen alle Bescheide jeweils eigene Rechtsbehelfe erforderlich. Fällt Ihnen der Fehler erst nach Ablauf der Frist auf, müssen Sie dies Ihrem Finanzamt mitteilen und wird der Fehler zumindest für die Zukunft korrigiert.
2. Der ab dem 01.01.2025 **zu zahlende Grundsteuerbetrag** ergibt sich erst aus dem Grundsteuerbescheid Ihrer Gemeinde, die im Jahr 2024 hierfür ihre Hebesätze neu festsetzen wird. Deshalb sind Vergleichsrechnungen mit den aktuellen Hebesätzen nicht sinnvoll



TenneT informiert

Ankündigung Vorarbeiten für das Projekt SuedOstLink

Durchführung in der
Stadt Weiden i.d. Oberpfalz
ab dem 15.02.2023 bis 31.12.2023

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die aus den beiden Vorhaben 5 und 5a besteht.

Das Vorhaben 5 verläuft zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt in Sachsen-Anhalt und ISAR in Bayern. Das Vorhaben 5a verläuft zwischen den Netzverknüpfungspunkten Klein Rogahn in Mecklenburg-Vorpommern und ISAR in Bayern.

Die Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert am 04. März 2021 gesetzlich verankert. Das Projekt befindet sich im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPIG als Erdkabel geplant. Im festgelegten Trassenkorridor werden zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage biologische Kartierungen, Vermessungen, Einmessen, Erkundung und Monitoring von Brunnen und Quellen, Einmessen und Erkunden von Teichen durchgeführt. Für Kartierungen werden Landschafts- und Artgruppen in einem definierten Gebiet erfasst und auf sog. Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Korridornetz betroffenen Grundflächen. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen. Diesbezüglich erfolgt die vorliegende Ankündigung.

Beauftragte Firmen:

Die Arbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die ARGE SOL Umwelt Süd, mit den beteiligten Firmen ifuPlan, das Institut für Tierökologie und Naturbildung, die TNL Energie sowie beauftragte Drittunternehmer. Alle im Feld befindlichen Personen erhalten eine Vollmacht seitens TenneT zur Ausweisung.

Nutzung von Grundstücken

Für die Arbeiten müssen landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege betreten und befahren werden. In Einzelfällen kann es notwendig werden, private Grundstücke zu betreten. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT in voller Höhe entschädigt.

Sind Arbeiten im Gelände notwendig, bei denen Einrichtungen temporär aufgebaut werden müssen, wird TenneT diese Arbeiten den betroffenen Eigentümer im Einzelnen bekanntgeben.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Die Kartierungen werden in Abstimmung mit den zuständigen Höheren und Unteren Naturschutzbehörden durchgeführt.

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Fauna und Flora und hängt von äußeren Umständen wie der Witterung ab und kann sich kurzfristig ändern. Die Dauer der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und kann auch von Witterungseinflüssen abhängen. Die Durchführungszeiträume können aus der Tabelle 1 entnommen werden. Eine einzelfallbezogene Terminabstimmung ist wegen des einfachen Charakters der Begehungen nicht vorgesehen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Fragen, Mitteilungen und Hinweise zu Kartierungsmaßnahmen nehmen wir gerne entgegen. Bitte wenden Sie sich an:

Tel.: +49 (921) 50740 4006, E-Mail: suedostlink@tennet.eu



Termine, Art und Umfang der Arbeiten

Begehung von Flächen zur erweiterten Informationsaufnahme

Zur Aufnahme und Überprüfung von Daten und Informationen die aus Unterlagen, sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung stammen, um Flurstücke und deren Betroffenheit zu untersuchen sind Begehungen notwendig. Diese Arbeiten werden zu Fuß ausgeführt wobei die Zielflurstücke sowie als Zuwegung zu den Zielflurstücken betroffene Flurstücke begangen werden. Bei den Arbeiten wird eine Fotodokumentation sowie ggf. nicht invasive Messungen (von z.B. Distanzen, Flächen, Höhen und ähnlichen Parametern) durchgeführt.

Quellen und Brunnen

Flächen mit bestehenden Quellen und Brunnen sowie Flurstücke die als Zuwegungen zu solchen Flächen dienen werden zu Fuß begangen. An den Quellen oder Brunnen werden Sichtbeobachtungen, Vermessungsarbeiten Dokumentationen und Schüttungsprobemessungen durchgeführt. Bei Brunnen erfolgt eine Kommunikation mit den Eigentümern.

Teiche

Fischteiche werden zur Aufnahme und Überprüfung von Daten und Informationen die aus Unterlagen, sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung stammen untersucht. Dabei werden Zielflurstücke sowie als Zuwegung zu den Zielflurstücken betroffene Flurstücke zu Fuß begangen. An den Zielflurstücken erfolgt eine Vermessung sowie (Foto-)Dokumentation.

Kartierungen

Der zeitliche Ablauf, Dauer, Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert werden. Zu beachten ist, dass die einzelnen Flurstücke nicht von jeder Kartiermethode betroffen sind, sondern es finden auf den einzelnen Flurstücken konkrete, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. In welcher Weise ein Grundstück konkret betroffen ist, kann der Flurstückstabellen entnommen werden. Die Kartierungen werden im Regelfall zu Fuß durchgeführt, dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden, und können sich teilweise mehrfach wiederholen.

Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei wird eine Fläche visuell und akustisch erfasst und die Funde in einer Karte aufgenommen, sowie nach Hinweisen und Strukturen wie Baumhöhlen, Horste und Totholz gesucht.

Ausbringen von Haselmaus-Neströhren

Das Ausbringen von Neströhren erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um ggf. den Nachweis eines Vorkommens der Haselmaus zu erbringen. Die in Frage kommenden Flächen werden zu Fuß begangen, um an geeigneten Standorte in Büschen und Bäumen kleine Plastikröhren zu befestigen, die als Nester genutzt werden können.

Handfänge und Kescherfänge

Hand- und Kescherfänge können zum Nachweis und der Bestimmung von Amphibien und Libellen an Gewässern sowie deren Umfeld durchgeführt werden. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

Ausbringen von Lockstöcken

Das Ausbringen von Lockstöcken erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um ggf. den Nachweis eines Vorkommens der Wildkatze zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um an geschützten und störungsarmen Standorten kleine Holzpflocke in den Boden zu stecken, die mit Baldrian besprüht werden, und an deren aufgerautem Ende sich die Katzen reiben. Die Haare werden regelmäßig abgenommen und untersucht. Es wird sichergestellt, dass keine Schäden am Aufwuchs verursacht werden.

Horchboxen und Telemetrie von Fledermäusen

Das Vorgehen dient zum Nachweis von Fledermäusen und zur Identifikation von Wochenstuben. Dabei werden in geeigneten Lebensräumen Horchboxen aufgestellt, die automatisch Ultraschalllaute aufzeichnen. Mit diesen können Fledermausarten identifiziert werden. Kommen Fledermausarten vor, die ihre Wochenstuben in Baumhöhlen haben können, werden an geeigneten Standorten an einzelnen Abenden unter fortwährender Kontrolle Netzfänge durchgeführt. Gefangene Fledermäuse werden identifiziert und ggf. besendert, um am nächsten Tag mittels Telemetrie ihre Wochenstuben zu identifizieren.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich an:
Tel.: +49 (921) 50740 4006
E-Mail: suedostlink@tennet.eu

Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie hier: www.tennet.eu/suedostlink

Der SuedOstLink (Vorhaben 5) wird durch EU-Mittel gefördert.



Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Union.

